

25. Vormundschafts- und Erziehungswesen.

Ueber die durch Tod der Eltern oder infolge unehelicher Geburt unter Vormundschaft zu stellenden Kinder wird durch den jeweiligen Ortsrichter (z. Bt. Herr Stadtrath Winter) und bez. durch das Königliche Standesamt Groitzsch regelmäßig vorschriftsmäßige Anzeige an das zuständige Königliche Amtsgericht Pegau erstattet, von welchem die Obervormundschaftsgeschäfte geführt werden (s. Abschnitt 35).

Die Bestellung geeigneter Vormünder, insbesondere für hier geborene und verbleibende, außereheliche Kinder von Dienstpersonen kann nicht immer ohne Schwierigkeit erfolgen.

Siehe hierzu übrigens Armenwesen Abschn. 23, sowie Unterrichts- und Schulwesen Abschn. 24.

